

BESCHLUSSVORLAGE V0374/13 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Standes- und Bestattungsamt
	Kostenstelle (UA)	7500
	Amtsleiter/in	Herr Reinhard Rauscher
	Telefon	3 05-15 80
	Telefax	3 05-15 98
	E-Mail	standesamt@ingolstadt.de
Datum	25.06.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	25.07.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Petition des Hr. Dr. jur. Haidl an den Stadtrat der Stadt Ingolstadt

Antrag:

Die Petition von H. Dr. jur. Haidl vom 29.05.2013 wird zurückgewiesen.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Hr. Dr. Haidl hat den in Anlage 1 beigefügten Petitionsantrag gestellt, mit dem er die Einführung einer „Sozialklausel“ in die Friedhofssatzung bzw. die Friedhofsgebührensatzung begehrt (Vorlage an den Stadtrat gem. § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates i.V.m. Art. 56 Abs. 3 Gemeindeordnung). In gleicher Sache hat er sich bereits mit Schreiben vom 03.12.2012 an den Herrn Oberbürgermeister gewandt, in dessen Antwortschreiben vom 10.12.2012 ausführlich auf das Vorbringen des Hr. Dr. Haidl eingegangen wurde.

Dem Anliegen der Petenten kann nicht entsprochen werden.

1. Für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen können Gemeinden auf Grundlage von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren erheben, sofern das Benutzungsverhältnis (wie im Fall der Stadt Ingolstadt) öffentlich-rechtlich geregelt ist. Diese sind gem. Art. 2 Abs. 1 KAG in einer gesonderten Abgabensatzung festzulegen, dort sind auch die Mindestbestandteile einer Gebührensatzung festgelegt. Dabei gibt es kein verbindliches Muster für eine Friedhofssatzung. Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ingolstadt entspricht den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

2. Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese tatsächlich erbrachte Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken.

Im Gegensatz hierzu werden Beiträge für die Bereitstellung einer Leistung unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. Im Bestattungswesen werden grundsätzlich Gebühren und keine Beiträge, wie von Herrn Dr. Haidl angemerkt, erhoben.

3. Eine einheitliche „Friedhofsgebühr“ gibt es nicht. Allgemein wird unterschieden zwischen
 - Grabgebühren (je nach gewählter Grabart)
 - Bestattungsgebühren, wie z.B. Grab öffnen und schließen, Benutzung der Aussegnungshalle und
 - sonstigen Gebühren, wie z.B. Ausstellung von Bescheinigungen
4. Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu diesen zählen nach KAG auch die sog. laufenden Betriebskosten, insbesondere
 - Personalkosten für den Friedhofsunterhalt
 - Sachkosten für den Friedhofsunterhalt
 - Verwaltungskosten
 - Friedhofspflegekosten
 - Bauunterhalt
 - Gebäudebewirtschaftung
 - Wasseranschluss
 - Abschreibungen auf die Anschaffungs- und Herstellkosten
 - Verzinsung des Anlagekapitals
5. Die gebührenfähigen Kosten im Bestattungswesen werden im Wesentlichen auf die Bereiche „Grabnutzung“ und „Bestattung“ aufgeteilt. Beides enthält jeweils eine Reihe von Teilleistungen, die getrennt ermittelt und kalkuliert werden und die über die Grabnutzungsgebühr einerseits und die einzelnen Bestattungsgebühren andererseits erhoben werden.

Über eine Grabnutzungsgebühr soll auch der Aufwand für den Erwerb und die Erschließung der Friedhofsflächen sowie die Herstellung der sonstigen Friedhofseinrichtungen abgedeckt werden. Aber darüber hinaus werden auch der allgemeine Bauunterhalt, die laufende Friedhofspflege und die Verwaltung des Friedhofs und seiner Anlagen über die Grabnutzungsgebühr umgelegt. Auch diese Kosten sind tatsächlich „geleisteter Aufwand“.
6. Der ermittelte grabgebührenfähige Aufwand wird im Wege einer Äquivalenzziffernkalkulation umgelegt. Diese stellt eine anerkannte und betriebswirtschaftlich bewährte Methode der Kostenträgerrechnung dar.

Weder der Grad der Kostendeckung noch die Höhe des Anteils des öffentlichen Interesses ist gesetzlich vorgeschrieben; die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde.

Die Gebühren sollen regelmäßig so bemessen sein, dass ihre Höhe dem Maße der Benutzung oder Inanspruchnahme im Einzelfall entspricht (Äquivalenzprinzip). Daher ergibt sich auch die unterschiedliche Grabgebührenhöhe je nach gewählter Grabart.

7. Für den Fall, dass der Gebührenschuldner bei Fälligkeit der Gebühr nachweisen kann, dass er zur Zahlung der vollständigen Summe nicht in der Lage ist, besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung. Diese wird vom Bestattungsamt dann auch angeboten. Die aktuelle Rechtslage sieht keine „pietätsbedingte“ Differenzierung vor, so dass „die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung [...] bei dem pietätsbedingten Sachverhalt“ auch nicht ausgeschlossen werden kann.
8. Im Gegensatz zum Vorbringen im Schreiben des Hr. Dr. Haidl gilt auch für die Gebühren der das gesamte Abgabenrecht beherrschende Grundsatz der Gleichbehandlung, d.h. der gleich hohen Belastung aller Pflichtigen unter gleichartigen Umständen. Für dieselbe Leistung darf die Gebühr des einen Benutzers also nicht höher als die des anderen bemessen werden, auch dann nicht, wenn diese Benutzer eine unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit haben.
Eine Staffelung nach dem Einkommen oder dem Grad der finanziellen Leistungsfähigkeit der Benutzer ist unzulässig, da dies eine einkommensteuerähnliche Besteuerung darstellen würde.

Die Stadt Ingolstadt bietet auf den städtischen Friedhöfen eine Vielzahl unterschiedlichster Grabarten auch zu günstigeren Gebühren an. Bei nachgewiesener persönlicher Bedürftigkeit eines Gebührenschuldners agieren die Mitarbeiter des Bestattungsamts in jedem Einzelfall stets im Bewusstsein dieses heiklen Themas mit äußerster Sensibilität, der erforderlichen Pietät und Rücksichtnahme und stehen den Bürgern in Zusammenarbeit mit der Stadtkasse bei Bedarf für alle Fragen zu eventuellen Zahlungsschwierigkeiten und zur deren Lösung zur Verfügung. Darüber hinaus sind die Friedhofsgebühren seit mehr als 10 Jahren stabil und trotz eines Kostendeckungsgrads, der regelmäßig unterhalb der vollen Kostendeckung liegt, nicht erhöht worden. Dies spiegelt nicht zuletzt den Wunsch und die Absicht des Stadtrats wider, den Ingolstädter Bürgern eine angemessene und bezahlbare Beerdigung ihrer verstorbenen Angehörigen zu ermöglichen. Aus diesen Gründen ist die Einführung einer „Sozialklausel“ in die Friedhofssatzung bzw. Friedhofsgebührensatzung und eine von Hr. Dr. Haidl angestrebte Satzungsänderung weder angezeigt noch – wie oben erläutert - rechtlich möglich.